



**WG: BP Vorentwurf Nr . 06/004 Nördlich Westfalenstraße (Nordteil);
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. BauGB**

Marcus Tomberg An: bauleitplanung

19.06.2018 09:49

Von: Ralph Maass/intern/duesseldorf
An: Marcus Tomberg/02/intern/duesseldorf@duesseldorf,
Kopie: Karen Staack/intern/duesseldorf@duesseldorf, Stephanie
Volkmann/intern/duesseldorf@duesseldorf, Birthe
Meier-Ewert/intern/duesseldorf@duesseldorf, juergenrolf.braun@duesseldorf.de, Christian
Klump/intern/duesseldorf@duesseldorf
Datum: 19.06.2018 09:39
Betreff: BP Vorentwurf Nr. 06/004 Nördlich Westfalenstraße (Nordteil); Beteiligung gemäß §4 Abs. 2
i.V.m. BauGB



06-004-Vorentwurf-2018-05-09_Kanaltrassen.pdf

Sehr geehrter Herr Tomberg,
der Stadtentwässerungsbetrieb nimmt wie folgt Stellung.

Zurzeit liegt dem Stadtentwässerungsbetrieb keine Planung der entwässerungstechnischen Erschließungsanlagen vor. Die Planungsleistungen sind durch den Investor zu veranlassen und mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abzustimmen. Die vom Stadtentwässerungsbetrieb (SEBD) freigegebene Entwurfsplanung (nebst Kostenberechnung) wird Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadt und dem Investor.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher noch keine konkrete Aussage zum Trassenverlauf und den Kosten der entwässerungstechnischen Erschließungsanlagen gemacht werden.

Trotzdem können schon allgemeine Hinweise (nicht abschließend) gegeben werden die nach Vorliegen der Entwurfsplanung (Abwasser) konkretisiert werden sollten.

In Teil A - Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/004 ist der Punkt 4.7 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu ergänzen.

Die im beigefügten Plan in ROT markierten Entsorgungstrassen für die Entwässerung sind derart zu sichern, dass auf einer Breite von mindestens 5,50 m keine weiteren Leitungen und Bepflanzungen - wie z.B. Straßenbäume - vorgesehen werden. Die Begeh- bzw. Befahrbarkeit durch den SEBD muss sichergestellt werden. Konkrete Angaben werden im Rahmen der Entwurfsplanung erarbeitet.

In Teil B - Umweltbericht gemäß §2a BauGB ist folgender Text zu Kapitel 4.4 b) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung aufzunehmen:

4.4 a) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Bestimmungen des § 44 LWG NW zur ortsnahen Beseitigung des anfallenden, gesammelten Niederschlagswassers keine Anwendung.

Das Niederschlagswasser, das im Plangebiet anfallen wird, muss in den Regenwasserkanal des südlich gelegenen Plangebietes eingeleitet werden, welches wiederum in den öffentlichen Regenwasserkanal in der Westfalenstraße einleitet.

Das Schmutzwasser, das im Gebiet anfällt, muss ebenfalls über die Kanalisation in der bereits für den südlichen angrenzenden vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 06/002 angelegten Planstraße A am Südrand des Plangebiets in den Schmutzwasserkanal in der Westfalenstraße eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ralph Maass

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtentwässerungsbetrieb
Abt. 67/203 Sonderbau
Auf dem Draap 17
40200 Düsseldorf

Telefon +49 211 89 94075
Telefax +49 211 89 34075
E-Mail: ralph.maass@duesseldorf.de
<https://www.duesseldorf.de/kanal.html>

